



## Was Sie bei der Praxisabgabe beachten sollten

Damit die Praxisabgabe gelingt und in der heißen Phase keine bösen Überraschungen auf Sie warten, haben wir ein paar wichtige Informationen für Sie zusammengetragen. Jedoch kennen nur Sie Ihre Praxis genau. Daher weisen wir darauf hin, dass die folgenden Punkte weder abschließend noch priorisiert sind.

**Ziehen Sie bei der Abgabe/Übergabe bitte immer Ihren Steuerberater hinzu.**

Auch das hinzuziehen von Fachanwälten und Versicherungsberatern ist ratsam.

Für den gesamten Prozess der Abgabe sollten Sie etwa zwei Jahre einplanen.



Für Fragen steht Ihnen die Niederlassungsberatung gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch oder per E-Mail unter

Tel.: 0231/ 9432 9401

E-Mail: [Niederlassungsberatung@kwvl.de](mailto:Niederlassungsberatung@kwvl.de)



## 1. Was muss ich zulassungsrechtlich beachten?

Das kommt darauf an, ob es sich um einen gesperrten oder offenen Planungsbereich handelt. Dies erfahren Sie am besten durch einen Anruf beim Team Niederlassungs- und Kooperationsberatung oder in den amtlichen Bekanntmachungen auf unserer Internetseite.

Möchten Sie Ihre Praxis in einem gesperrten Planungsbereich an einen Nachfolger übergeben, ist vorab ein Nachbesetzungsverfahren beim Zulassungsausschuss zu beantragen. Von Antragsstellung bis Übergabe sollten Sie mindestens sieben Monate einplanen. Mit Übergangslösungen kann der Wunschnachfolger auch schon früher bei Ihnen tätig werden.

Im offenen Planungsbereich entfällt das Nachbesetzungsverfahren. Die Praxisübergabe an einen geeigneten Nachfolger kann schneller vollführt werden. Hier sollten etwa drei Monate eingeplant werden.

Wenn Sie keinen Übernehmer finden und trotzdem Ihre vertragsärztliche/-psychotherapeutische Tätigkeit einstellen wollen/müssen, müssen Sie der KVWL und dem Zulassungsausschuss die Beendigung mittels einer Verzichtserklärung (*Beendigung der Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung*) mitteilen.

## 2. Was mache ich mit meinen Patienten?

Sie sollten Ihre Patienten ein bis zwei Quartale vor der Praxisübergabe oder der Praxisschließung informieren. Dies kann zum Beispiel über einen Aushang im Wartezimmer, als Info auf der Internetseite oder als Anzeige in der Tageszeitung erfolgen.



Wenn Sie einen Übernehmer haben, können Sie ihn im Rahmen einer Übergangslösung bereits bis zu sechs Monate vor geplanter Praxisübernahme beschäftigen. So kann er nicht nur Ihr Team kennenlernen, sondern auch schon eine Bindung mit Ihren Patienten herstellen.

Jeder Patient hat das Recht zu entscheiden, was mit seiner Patientenakte geschieht. Vor der Praxisübergabe sollten Sie Ihren Patienten die Möglichkeit geben, diese in Kopie zu übernehmen. Dies entbindet Sie jedoch nicht von Ihrer Aufbewahrungsfrist.

Auch wenn Ihre Patienten dieses Angebot nicht wahrnehmen, sollten Sie die Akten nicht einfach dem Übernehmer aushändigen, sondern einen Verwahrungsvertrag (siehe Mustervertrag KVWL) schließen. Dieser regelt beispielsweise, dass der Übernehmer erst auf die Akten zugreifen darf, wenn der Patient sein Einverständnis dazu gibt.

Schließen Sie Ihre Praxis ohne Übernehmer, müssen Sie die Verwahrung und Herausgabe der Patientenakten selbst organisieren. Dies gilt auch für Ihre Erben. Bitte beachten Sie dabei die Aufbewahrungspflichten.

### **3. Was mache ich mit meinen Praxisräumlichkeiten?**

Gehören Ihnen die Praxisräumlichkeiten? Dann können Sie diese beispielsweise an den Übernehmer weitervermieten. Sollten Sie keinen Übernehmer in Ihrer Fachrichtung finden, könnten die Räumlichkeiten vielleicht auch für eine andere Fachrichtung interessant sein.

Bei gemieteten Praxisräumen lohnt sich der Blick in den Mietvertrag. Prüfen Sie am besten frühzeitig, welche Regelungen Sie bezüglich Laufzeit, Kündigungsfrist und Praxisübergabe getroffen haben. Am besten setzen Sie sich direkt mit Ihrem Vermieter in Verbindung.



Vor Nutzungsänderungen oder größeren Umbaumaßnahmen ist es ratsam, dass sich Vermieter und Praxisübernehmer vorab beim zuständigen Bauamt und dem zuständigen Gesundheitsamt erkundigen.

Praxisräume können auch in der KVbörse inseriert werden.

#### **4. Was mache ich mit meinem Personal?**

Nach § 613a Abs. 1 BGB muss der neue Praxisinhaber das alte Personal mit den bestehenden Verträgen übernehmen. Für die Angestellten gibt es ein Widerspruchsrecht. Sie sollten diese daher frühzeitig schriftlich über die Praxisübergabe informieren.

Finden Sie niemanden, der Ihre Praxis übernimmt, können Sie betriebsbedingte Kündigungen unter Einhaltung der Kündigungsfristen aussprechen.

Da die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bei Praxisübergabe und Praxis-schließung sehr komplex werden können, sollten Sie besser einen Fachanwalt einschalten.

#### **5. Was mache ich mit meinen Verträgen?**

Bei den Versicherungen müssen Sie zuerst private Versicherungen (Berufshaftpflicht-, Krankentagegeld-, Rechtsschutzversicherung, etc.) von Praxisversicherungen (Praxisinventar-, Praxisausfall-, Cyberversicherung, etc.) unterscheiden.

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz gehen die Praxisversicherungen zunächst auf den Praxisübernehmer über, damit ein ununterbrochener Versicherungsschutz gewährleistet ist. Dieser hat dann die Möglichkeit, die Versicherungen zu ändern oder zu kündigen.



Private Versicherungen sind von der Praxisübergabe nicht betroffen, sollten aber ebenfalls angepasst oder gekündigt werden. Lassen Sie sich dabei von Ihrem Versicherungsberater unterstützen. Beispielsweise sollte die Berufshaftpflichtversicherung nicht einfach gekündigt werden.

Hier geht es um das Stichwort Nachhaftung. Das ist ein Schutz für (Folge-)Schäden, die dem Patienten erst nach der Praxisabgabe auffallen, aber aus Behandlungsfehlern während Ihrer Tätigkeit rühren.

Haben Sie Leasing- und/oder Wartungsverträge (Firmenwagen, Praxisausstattung, IT/TI, etc.) abgeschlossen? Dann achten Sie auch hier auf eine fristgerechte Kündigung, auf Ihr Sonderkündigungsrecht oder auf die Überschreibung an den Übernehmer.

Denken Sie auch Ihre Bankkonten. Stichwort: Daueraufträge und Einzugsermächtigung.

---

**Weitere Informationen und Anträge finden Sie auf unserer Internetseite:**

<https://www.kvwl.de/mitglieder/niederlassung/beratung/mitgliederberatung>